- b) im übrigen die Überschriften vor den einzelnen Abschnitten im Texte des Gesetzentwurfes und den Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- 2. den ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Anderungen im übrigen samt den Überschriften vor den einzelnen Abschnitten im Texte des Gesetzentwurfes mit der beschlossenen Anderung und den Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- 3. die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, bei der Publikation des Gesetzes nach ihrem Ermessen
 - a) fprachliche Berbefferungen,
 - b) die sich durch die Einfügung und Streichung an Abschnitten, Paragraphen und Absätzen notwendig machenden Anderungen der Nummernfolge und Verweisungen vorzunehmen;
- 4. die erste Kammer zum Beitritt zu dem unter 3 gefaßten Beschlusse einzuladen.

Dresden, am 9. Oftober 1917.

Die außerordentliche Deputation der zweiten Kammer für den durch das Königliche Defret Nr. 42 vorgelegten Entwurf des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht.

Dr. Spieß, Borsitzender. Günther. Castan. Dr. Philipp. Posern.
Dr. Böhme, Berichterstatter. Donath. Gleisberg. Göpfert. Dr. Kaiser.
Krauße. Möller (Leipzig). Miller (Zwidan), Mitberichterstatter.
Nitzschke (Leupsch), Mitberichterstatter. Rentsch. Schulze. Schwager.